



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG INTERNETAUFTRIFF SOWIE INTERNET- BZW. SOCIAL-MEDIA WERBUNG

GÜLTIG FÜR 2021

GEFÖRDERT WERDEN INVESTITIONEN IM BEREICH INTERNETAUFTRIFF SOWIE INTERNET- BZW. SOCIAL- MEDIA WERBUNG.

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Papier- und Spielwarenhandels, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Errichtung einer Website oder eines Webshops
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops
- Internet bzw. Social-Media Werbung
- KEINE Förderungen bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren und Hardware.

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 75 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.)
- maximal € 750 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen vollständigen Ansuchen.

ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen befugten Unternehmens.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen VOR der Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen muss! Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels gewährt.

ABRECHUNG

Die Abrechnung muss

- **bis spätestens 6. Dezember 2021**
 - inklusive Kopie der Rechnungen und
 - einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank
- an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

